

Einleitung

Seit es dem Menschen gelungen ist, sich die Kraft des Feuers zu Nutzen zu machen, wird dessen zerstörende Wirkung auch als Mittel der Gewalt angewandt¹. Die besondere Gefahr, die aus der Unkontrollierbarkeit eines entfesselten Feuers resultiert, vermag die Menschen von jeher in besonderem Maße in Angst und Schrecken zu versetzen².

So ist es nicht verwunderlich, dass die Brandstiftung zu einem der ältesten Delikte überhaupt zählt³. Bereits im römischen Zwölftafelgesetz aus dem Jahr 450 v. Chr. war vermutlich die wissentliche und unwissentliche Brandstiftung geregelt⁴ und erstere zählte zu den wenigen *crimina publica*, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse stand⁵. Die vom Feuer hervorgerufene Gefahr für Leib und Leben von Menschen war damals folgenreicher, da sich vor allem in größeren Siedlungen Brände sehr rasch verbreiteten, denn die Löschmöglichkeiten waren noch nicht sehr weit entwickelt, die Bauweise besonders eng und das Baumaterial leicht brennbar.

Neben der Gefahr für Leib und Leben ging es bei der Brandstiftung aber immer auch und gerade um ein Element der Sachbeschädigung⁶, ist doch die Zerstörung oder jedenfalls die Beschädigung einer Sache, die selbständig bzw. im Ausmaß einer Feuersbrunst brennt, bei einem Feuer wegen der Substanzveränderung durch den Oxidationsvorgang denknotwendig enthalten⁷.

Die Verursachung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum und die Zerstörung von Sachwerten wohnen den heutigen Normen über die Brand-

¹ Bruch, S. 1; Geerds, BKA 1962, 15 (15).

² Vgl. Brunner, S. 19; Geerds, BKA 1962, 15 (15); Bruch, S. 1.

³ Kienapfel/Schmoller §§ 169-170 Rn. 1.

⁴ Dig. 47,9,9- so Brunner, S. 20; Geerds, BKA 1962, 15 (15); Bruch S. 5; Mommsen S. 646, 840f.; Jäger S. 3f.; bzgl. der Eindeutigkeit der Angaben kritisch Timcke S. 1.

⁵ Geerds, BKA 1962, 15 (16); Bruch S. 5.

⁶ Zum römischen Recht Geerds, BKA 1962, 15 (16), das für die in der Lex Aquilia als *delictum privatum* gewertete Brandstiftung materiellen Schadensausgleich für den Geschädigten vorsah; vgl. auch Brunner S. 20; zum germanischen Recht: Brunner S. 21.

⁷ Kästle S. 23ff.

stiftung in den zu untersuchenden Rechtsgebieten immer noch, wenn auch in ganz unterschiedlicher Gewichtung inne.

In den Strafgesetzbüchern Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs ist die Brandstiftung in Teilen sehr unterschiedlich geregelt⁸ - gemein ist den Regelungen jedoch, dass die „einfache“ Brandstiftung nach allgemeiner Auffassung einen Spezialfall der Sachbeschädigung darstellt⁹. Konsequenterweise schließt eine Einwilligung des Eigentümers der Sache oder Alleineigentum des Täters den Grundtatbestand aus.

Wenn aber die Tat bei Einwilligung des Eigentümers nicht mehr sanktionswürdig ist, wie rechtfertigt sich dann die gegenüber der einfachen Sachbeschädigung weitaus höhere Strafdrohung, vor allem wenn man bedenkt, dass eine abstrakt gefährliche Handlung bei einer eigenen Sache im Grundtatbestand allein nicht strafbar ist? Kann allein die Kumulierung des Unrechts, wie etwa Radtke behauptet¹⁰, den hohen Strafraum rechtfertigen?

Liegt jedoch nur eine Beeinträchtigung fremden Eigentums vor, so könnten die Normen über die Sachbeschädigung möglicherweise ausreichen, um die Tat angemessen zu sanktionieren. Es kann schwerlich einen Unterschied in der Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens darstellen, auf welche Art auf eine Sache schädigend eingewirkt wird, solange sie danach in gleichem Maße zerstört ist und außer der Eigentumsverletzung an der Sache selbst kein sonstiges, selbständig strafwürdiges Verhalten vorliegt¹¹.

Auch die Reichweite der Bestrafung abstrakter Gefährlichkeit der Handlung und konkreter Gefährdung von Rechtsgütern bei den Brandstiftungsdelikten ist in den einzelnen Rechtsordnungen unterschiedlich ausgestaltet. Insbesondere die Strafwürdigkeit der abstrakten Gefährlichkeit einer Handlung wird sehr unterschiedlich bewertet: In Österreich wird sie nur

⁸ Wobei sich die Regelungen Österreichs und der Schweiz nicht nur wegen des gemeinsamen Begriffs der „Feuersbrunst“ wohl noch am nächsten stehen.

⁹ D: BT- Drucks. 13/ 8587 S. 87; NK- Herzog Vor § 306 Rn. 2; Ö: zu § 169 Abs. 1 Wiener Kommentar - Mayerhofer, § 169 Rn. 6,11; Kienapfel/Schmoller §§ 169-170 Rn. 66.

¹⁰ Radtke S. 381f.

¹¹ Oder gar – wie nach dem Wortlaut der deutschen Regelung – ob beispielsweise eine fremde Holzarbeit, z.B. eine geschnitzte Skulptur auf freiem Felde verbrannt wird (dann § 303 StGB, Strafraum von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (Vergehen)) oder ein kleines Holzfloß oder ein Kanu (dann § 306 Nr. 3 StGB Strafraum von 1-10 Jahren Freiheitsstrafe (Verbrechenscharakter))!

im Zusammenspiel mit einer Sachbeschädigung oder aber einer konkreten Gefährdung sanktioniert¹², in der Schweiz nur dann, wenn dies ganz allgemein „zum Schaden eines anderen“ oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr geschieht¹³. In Deutschland hingegen liegt eine Bestrafung aufgrund abstrakter Gefährlichkeit der Handlung nur bei Inbrandsetzen bestimmter Tatobjekte vor, bei denen eine Gefährdung im Allgemeinen angenommen werden kann¹⁴ - faktisch ungefährliche Handlungen versucht man allerdings unter anderem mittels teleologischer Reduktion auszuschließen, um im Einzelfall gerechtere Ergebnisse zu erzielen¹⁵. Im französischen Recht ist es wiederum Voraussetzung, dass eine fremde Sache beschädigt worden ist¹⁶. Zwar wird die vorsätzliche Zerstörung einer Sache durch einen Brand höher bestraft als eine einfache Sachbeschädigung, das Legen eines Brandes selbst (d.h. an eigener Sache) und dessen abstrakte Gefährlichkeit wird jedoch nicht als Brandstiftung sanktioniert¹⁷.

Auch der Begriff der Gemeingefahr tritt bei den Brandstiftungsregelungen in unterschiedlicher Ausprägung auf. So stehen die Delikte in Deutschland, Österreich und der Schweiz unter dem Titel bzw. der Überschrift der Gemeingefährlichen Verbrechen oder Handlungen. Es wird zu untersuchen sein, in welcher Form sich dieses Element der Gemeingefahr in den Regelungen selbst wiederfindet.

Der Aufbau der Deliktsgruppe ist in den zu untersuchenden Rechtsordnungen ebenfalls sehr unterschiedlich gestaltet und steht jedenfalls im

¹² Dem Begriff der Feuersbrunst wohnt zwar eine abstrakte Gefährlichkeit inne, jedoch ist diese bei fehlender konkreter Gefährdung nur zusammen mit der Verletzung fremden Eigentums strafbar, § 169 Abs. 1 ÖStGB, andernfalls muss eine konkrete Gefährdung vorliegen.

¹³ Art. 221 SchwStGB, auch hier wohnt dem Begriff der Feuersbrunst eine abstrakte Gefährlichkeit inne.

¹⁴ § 306a DStGB; BT-Drucks. 13/8587 S. 47, 87.

¹⁵ So jedenfalls in D u.a. BGHSt 26, 121 (125); Sch/Sch- Heine § 306a Rn. 2; Tröndle/Fischer § 306a Rn. 2; L/K § 306a Rn. 1.; Geppert, Jura 1998, 597 (601f.); Wessels/Hettinger Rn. 959; Radtke ZStW 110, 848 (862); Wrage JuS 2003; 985 (987f.); Ein solches Vorgehen wird unter anderem befürwortet im Beispiel in Fn. 11.

¹⁶ Art. 322-5ff. CP.

¹⁷ In wieweit es also überhaupt um eine abstrakte Gefährlichkeit geht, ist nicht ganz klar. Zwar stehen die Regelungen im Abschnitt „Beschädigungen und Zerstörungen, die eine Gefahr für Menschen darstellen“, jedoch muss sich diese Gefahr weder realisiert haben, noch ist sie ohne die Beschädigung fremden Eigentums per se strafbar.

deutschen Recht wegen seiner Komplexität in der Kritik der Literatur¹⁸. Ein einfacherer Aufbau nach österreichischem oder gar schweizerischem Vorbild könnte möglicherweise viele der auftretenden Probleme verhindern.

In Deutschland wurde schon bald nach der dortigen Neugestaltung der schon vorher höchst umstrittenen Brandstiftungsdelikte durch das 6. Strafrechtsreformgesetz im Jahr 1998 von Seiten der Literatur eingewandt, dass das Ziel einer übersichtlichen, einheitlichen Regelung der Deliktsgruppe durch die Reform nicht erreicht wurde¹⁹ - eine Neugestaltung der Regelungen steht dort also noch aus.

Ziel der Arbeit ist es, die heutigen Regelungen zur Brandstiftung im deutschen und österreichischen Recht zu durchleuchten und ergänzend die des schweizerischen und des französischen Strafrechts vergleichend heranzuziehen. Zum besseren Verständnis soll dazu eingangs die jüngere geschichtliche Entwicklung in den jeweiligen Rechtsordnungen in ihren Grundzügen dargestellt werden. Auf die geschichtliche Einführung folgt dann die Darstellung der jeweiligen aktuellen Rechtslage mit den entsprechenden Schutzrichtungen und den wichtigsten Auslegungsschwierigkeiten sowie Literaturmeinungen. Auch andere Besonderheiten der Regelungen, welche die Tatbestände problematisch gestalten, sollen herausgearbeitet werden, um darstellen zu können, wie viele Schwierigkeiten in bestimmten Bereichen auftreten und ob diese durch Umgestaltung der Regelungen vermeidbar sein könnten.

Dargestellt werden dann die neuralgischen Punkte des Strafgrundes der jeweiligen Regelungen. Insbesondere soll dann bei den heutigen Regelungen die Berechtigung des erhöhten Strafmaßes der Brandstiftung in Abgrenzung zur Sachbeschädigung näher untersucht und geprüft werden, inwieweit eine Regelung ohne das Element der qualifizierten Sachbeschädigung möglicherweise sachgerechter ausgestaltet werden könnte. Anhand der verschiedenen Ausgestaltungen in den Strafgesetzbüchern sollen ferner die Elemente abstrakter Gefährlichkeit und konkreter Gefährdung

¹⁸ U.a. Schroeder GA 1998, 571 (576); Wessels/Hettinger Rn. 948; Sch/Sch- Heine Rn. 21; Wolters JR 1998, 271 (275); Hörnle Jura 1998, 169 (182); Cantzler JA 1999, 474 (474f.); Sinn Jura 2001, 803 (809); Knauth Jura 2005, 229 (229).

¹⁹ U.a. Sch/Sch- Heine, Vorbem. §§ 306ff. Rn. 20; Radtke, ZStW 110, 848 (849f.); L/K Vor. § 306, Rn. 1; Hörnle Jura 1998, 169 (182); Fischer NStZ 1999, 13 (14); Wessels/Hettinger Rn. 948.

bewertet werden, um diese entsprechend den heutigen Anforderungen an die Strafvorschriften zur Brandstiftung in einen Regelungsvorschlag einzubinden²⁰.

Die Arbeit soll einen Beitrag zur Diskussion über die entsprechenden Normen leisten, indem der Grund für die Strafbarkeit der Brandstiftung und die größten dogmatischen und praktischen Probleme der Brandstiftungsnormen herausgearbeitet werden. Aus diesen Erkenntnissen soll ein Regelungsvorschlag entwickelt werden, der unter anderem den in der Literatur vielfach geäußerten Bedenken bestmöglich Rechnung trägt.

²⁰ Dieser Regelungsvorschlag soll und kann nicht zwingend für alle vier Länder geeigneter sein als die bisherigen Regelungen, da die Regelungen in den Gesetzbüchern den jeweiligen Rechtstraditionen entsprechen und historisch gewachsen sind. So ist der Begriff der „Feuersbrunst“ in Österreich und der Schweiz ein verwurzelter, in Deutschland hingegen klingt er eher befremdlich, was jedoch eine Eignung des Begriffs für Österreich und die Schweiz per se noch in keiner Weise beeinflusst, auch wenn er nun schwerlich übertragbar wäre.